

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Gemeinde Groß-Dietwyl, Distr. Altshofen, Canton Luzern, stellt vor, die Benutzung ihrer beträchtlichen Gemeindgüter sey so vertheilt, daß jedem Bürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht habe, eine Rechtssame zustehe, und daß über das aus, 60 an den Häusern klebende Rechte existiren, die jedoch, wenn die Häuser von Bürgern besessen werden, welche ein Personalrecht genießen, nicht benutzt werden können. Dieser Vertheilung des Genusses zufolge, seyen im gegenwärtigen Augenblick 116 Rechte, die ausgeübt werden. Was die objektive Benutzungsart anbetreffe, so werde jeweilen der dritte Theil im Rehr zur Anpflanzung von Erdspeisen gewidmet; die beyden übrigen Theile aber als Weide benutzt; doch sey im letzten Jahr auch ein Theil des Weidlands den Antheilhabern gegen Erlag von 60 bz., welche man zu Bestreitung ansserordentlicher Gemeindsbedürfnisse verwendet habe, zur Anpflanzung überlassen worden. Diese Einrichtung, die vorzüglich den Armen vortheilhaft sey, stimme durchaus mit ihren übrigen landwirthschaftlichen Verhältnissen überein, und gereiche noch dermal zur allgemeinen Zufriedenheit, mit Ausnahm des Distriktsstatthalters Zettels von Altshofen und seines Tochtermanns Löwenwirth Steinmann.

Diese beyden Individua verlangten nemlich gegen den Wunsch und Willen der übrigen 114 Rechtssamen-Besitzeren, die Theilung, oder wenigstens die Ausmarchung eines verhältnismäßigen Antheils, um solchen auf beliebige Weise, als ihr volles Eigenthum zu benutzen, und B. Zettel treibe seine Unbescheidenheit so weit, daß er als Besizer von 4 Häusern, gegen die bisherige Uebung, 4 Rechtssamen anspreche.

Da die Gemeinde ihrem Begehren nicht entsprechen wollte, so haben sie sich an die Verwaltungskammer gewendet, die auf die gegnerische einseitige Vorstellung hin, die Gemeinde Groß-Dietwyl schon den 31. Jenner angewiesen habe, ihrem Begehren zu entsprechen; und als sie solches zu thun sich weigerte, habe die Verwaltungskammer den beyliegenden drohenden Befehl (der aber nicht beyliegt) an sie abgeben lassen.

Nachdem nun die Petentin weitläufig die Gründe auseinandersetzt, kraft deren sie glaubt, sich gegen das Theilungsbegehren der B. Zettel und Steinmann setzen zu können, schließt sie:

1) Daß der Befehl der Verwaltungskammer des Ct. Luzern vom 20. Horn. 1801 aufgehoben, und

2) Wenn Zettel und Steinmann sich mit ihrem Theilungsbegehren an den gesetzgebenden Rath wenden sollten, sie damit abgewiesen werden möchten.

Da der §. 19. des Gesetzes vom 13ten Hornung 1799 ausdrücklich jede Theilung eines Gemeindguts verbietet, bis auf die Erscheinung eines besondern Gesetzes; da ferner Sie B. G. durch Euer Gesetz vom 15. Dec. 1800 dieses Verbot nicht nur bekräftiget, sondern sogar festgesetzt habt, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, die durch die Vertheilung ihres Genusses in unabänderliche Rechtssamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des gesetzgebenden Raths vertheilt werden können, so ist das Verfahren der Verwaltungskammer des Cantons Luzern, in so fern nemlich, wie die Petentin es behauptet, das Begehren der B. Zettel und Steinmann wirklich auf Vertheilung des Gemeindguts oder auf eine solche Ausmarchung eines Theils desselben geht, daß das ausgemachte Stück in das Privateigenthum fällt, offenbar unbefugt und willkürlich. In so fern hingegen es nicht auf das Eigenthum, sondern auf die Benutzung sich bezieht, so ist es dann allerdings unter dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 enthalten. (Zets. f.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige der Schrift: Ueber die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Das Alte und die Alten, das Neue und die Neuen — tangen Alle nichts: was soll dann geschehen? Wir werden, wie bisher, unsern Verf. selbst reden lassen.

„Der erste Zweck (heißt es S. 61) der neuen Staatsorganisation der Schweiz, muß nothwendig dahin gehen, die politische Unabhängigkeit der Schweiz soweit zu sichern, daß diese Unabhängigkeit und die damit vorhandenen Staatsinteressen weder durch die Frethümer und Mistritte benachbarter Machthaber, noch auch durch die innern Schwächen des Schweizerstaats und seiner Verfassung, in Gefahr kommen können.“

Die Aufgabe ist, wie man sieht, umfassend genug. Zu ihrer Auflösung verlangt der Verf. drey Dinge:

1. „Eine politische Verfassung und Organisation des helvetischen Staats, welche, indem sie alle politischen Kräfte seiner ehemals getrennten kleinen Völkerschaften fest vereint, zugleich auf die möglichste Entwicklung und Vervollkommnung dieser Kräfte abweckt.“

2. „Erfodert diese Sicherung, Rücksicht und Sorge für die Gründung eines festen Handels für die Schweiz“

weil bey der Armuth und Beschränktheit ihres Bodens, und bey ihrer Entfernung vom Meere, Handel und Kunstleiß offenbar das einzige Mittel sind, wodurch Helvetien die, zur unabhängigen Existenz erforderliche Bevölkerung und ökonomischen Kräfte erwerben und erhalten kann.“

3. „Erfodert die Sicherung der Unabhängigkeit der Schweiz eine Ausdehnung und Militärgränze, welche diesem Staat die Selbstvertheidigung seiner Unabhängigkeit, gegen die allfälligen politischen Ferkhümer benachbarter Mächthaber wenigstens für so lang möglich macht, bis die Mächte, die ebenfalls für die Unabhängigkeit der Schweiz interessiert sind, dieselbe in ihrem Kampf für das allgemeine Interesse von Europa unterstützen können.“

In Rücksicht auf das erste Erfoderniß, „ist Einheit unter republikanischen Formen nothwendige Basis der künftigen Verfassung Helvetiens. Diese soll im strengsten Sinn auf den Grundsätzen des wahren Republikanismus d. i. ächter Freyheit und Gleichheit beruhen, weil, so wenig auch die heloetische Nation die Freyheit und Gleichheit bisher gekannt und genossen hat, beydes dennoch nicht nur ein Bedürfniß der Nationalmeinung, Sitten und Denkungsart und ein Erfoderniß des Zeitgeists, sondern auch das einzige Mittel ist, dem Volk der Schweiz die Energie und den Gemeingeist wieder zu geben, der das Bedingniß der Fortdauer der unabhängigen Existenz Helvetiens und der dazu nöthigen politischen Kraft ist, welche das Volk unter der bisherigen Verfassung und Zustand gänzlich verloren hatte.“

„Es müssen ferner weise und zweckmäßige Massregeln ergriffen werden, um die Herrschaft der Weisheit und des erfoderniß ausgebildeten Talentes, besonders unter den obersten Staatsgewalten fest zu gründen.“ Hier geräth der Vf. in einige Verlegenheit. Wer soll wählen? Von dem Volk will er nichts wissen; die gegenwärtige provisorische Regierung gefällt ihm dazu eben so wenig: er will also (S. 75) fremde Dazwischenkunft, ein ernstes Wort, Rath des grossen Consuls. . . Ein paar Seiten weiter (S. 78) hingegen, kömmt er wieder auf die vermorffene provisor. Regierung zurück und meint „das einzige Mittel, wodurch sich die helvetische Nation das ihr fehlende Regierungstalent verschaffen könne, sey: wenn die dormaligen Organen der Nationalstimme, den bescheidenen edlen Moreau, der es so oft bewiesen hat, daß ihm das Gefühl, dem Völkerglück zu nützen und im Großen Gutes zu thun, theurer sey, als Glanz und Gold, auffordern, und

dieser sich bereben läßt, das Bürgerrecht der Schweiz und mit diesem die erste Magistratsstelle im helvetischen Staat anzunehmen. — Der Mangel der nöthigen Localitäts- und besondern Kenntnisse der Schweiz bey ihrem ersten Magistrat, kann in diesem Fall sehr leicht durch einen Rath von zwey Collegen desselben ersetzt werden, welche aus den aufgeklärtesten und von den Vorurtheilen für die alte Staatsordnung unbefangenen Mitgliedern der ehemaligen Regierungen bestellt werden müßten. — Für Gründung und Organisation des Finanzsachs ist ein Mann erfoderniß, den man weder unter den alten noch neuen Regierungen suchen darf, sondern einzig unter der kleinen Classe von Bürgern der Schweiz, die sich mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und mit dem Finanzwesen vollendeter Staaten bekannt gemacht, und die daneben genug in der Schweiz gelebt haben, um sowohl die bekannten, als die der heloetischen Finanzwissenheit bisher noch unbekannten Quellen und Mittel ihres produktiven, so wie ihres Handels und industriellen Reichthums kennen zu können.“

In Rücksicht auf das zweite Erfoderniß der Staatsexistenz Helvetiens, findet der Vf. das Mittel, der Schweiz die Vortheile eines eigenen Handels zu verschaffen, darin — „daß die Vortheile benutzt werden, welche die Natur und die geographische Lage der Schweiz dießfalls angewiesen, und deren Benützung dieses Land in frühern Zeiten den Ursprung seiner Civilisation zu danken hat — daß nemlich der ehemalige Waarenzug durch die Schweiz zwischen Italien und den Rheingegenden, durch die Errichtung der dießfalls nöthigen Handelsstrassen über die Alpen (über den Simplon, den Bernhardin und den Gothard) wieder hergestellt werde.“

„Der von der fränkischen Regierung vorgeschlagne Tausch des Frickthals gegen das Wallis, ist durchaus unbillig. — Das Interesse der fränkischen Republik bey diesem Vorschlag beruht theils auf den Vortheilen der anzulegenden Handelsstraße über den Simplon, theils auf den Vortheilen einer Militärstraße zum Angriff auf Italien. Es ist offenbar, daß der Urheber des Vorschlags nicht daran gedacht hat, daß eben, weil diese Handelsstraße dem Staat, der sie besitzt, Vortheile verschafft, die Großmuth der fränkischen Nation allerdings erfodere, dieselbe eher der armen und beraubten Schweiz als nöthige Hilfsquelle für ihre Existenz und als einigen Ersatz für ihren mannigfaltigen Druck und Leiden zu überlassen, als aber dieselbe an Frankreich zu ziehen, für des-

fen Staat die Einkünfte dieser Straße von keinem Beslang sind, und dessen Bürger am Mitgenuss der Vortheile dieses Handelswegs auch dann nicht gehindert werden, wenn derselbe in den Händen der Schweiz ist. — In militärischer Rücksicht ist der Besitz dieser Gegend für die fränkische Republik einzig zum Angriff auf Italien, keineswegs aber zur Bedeckung ihrer Gränze von dieser Seite nothwendig, denn offenbar wird dieser letztere Zweck weit mehr und mit weniger Aufwand gesichert, wenn diese Gegend in den Händen der Schweiz bleibt. Ob es aber nun den wahren Interessen der fränkischen Republik angewiesen sey, durch die Besitznahme dieser Gegend und eines ganz neuen Angriffsmittels auf Italien, bey Freunden und Feinden in dem gegenwärtigen Momente Verdacht und Furcht gegen künftige Absichten zu erregen? — Ob es wahres Interesse der fränkischen Nation und Republik sey, ihren künftigen Nachhabern dieses Angriffsmittel, d. i. einen wichtigen Reiz desto mehr, um einen Krieg anzufangen, in die Hände zu legen? ist eine Frage, welche für die Interessen der europäischen Menschheit und der fränkischen Nation besonders, wichtig ist, und daher allerdings die reife Erwägung des fränkischen Consuls verdient.“

„Erst wenn ein Handelsweg durch die Schweiz existirt, dann ist in derselben wahrer Handel und mit diesem auch die nützliche und vortheilhafte Verwendung von Capitalien möglich. Auch wird erst mit der Einführung eines regelmäßigen und gewissen Handels in der Schweiz, wahrer Handelsgeist, Handelskenntniß und Handelsindustrie entstehen. Dann wird auch die Schweiz sich nicht mehr, wie bisher einzig auf Fabrikationszweige beschränken, welche ihr der politische Unverstand des Auslands aufgedrungen hat, und wozu sie sowohl den Stoff als die Muster von aussenher ziehen muß, sondern sie wird allmählig auch in diesem Punkt selbst zu denken und zu existiren anfangen und dann auch zwey Fabrikationsvorzüge benutzen lernen, wodurch die Natur die Schweiz voraus allen europäischen Ländern begünstigt hat — nemlich 1) die unermesslichen Wasserkräfte ihres Landes, worin sie vielleicht alle Länder der Erde übertrifft; 2) den Vortheil, der bey der Armuth und Beschränktheit des Bodens der Schweiz daraus entsteht, daß Kunstleiß, Arbeitsamkeit und Anstrengung dadurch zum Bedürfniß der Nation und also zur allgemeinen Sitte werden müssen.“

In Rücksicht auf den dritten Punkt oder die Militairgränze der Schweiz bemerkt endlich der Vf. (S. 113) „daß, da alle Politiker und Militairs

der fränkischen Nation dahin übereinstimmen, daß die Schweiz als eine Festung zu betrachten sey, deren Unabhängigkeit und Neutralität in allen Kriegen zwischen Frankreich, Deutschland und Italien, als das feste Interesse aller 3 Staaten angesehen werden müsse; so folgt hieraus klar, daß es diesem Grundsatz ganz entgegen seyn würde, wenn die fränkische Republik selbst, in dem Besitz von denjenigen Aussenwerken dieser Festung bliebe, die für das Schicksal der Festung selbst entscheidend sind, d. i. dieselbe auf einer Seite unhaltbar machen würde. Hierunter sind offenbar die Engpässe im Brüntrut, und die ganze Militairgränze der ehemaligen Eidgenossenschaft gegen Frankreich zu zählen.

Anzeigen.

Stempel, Bureau.

Die Commissarien der National-Schatzkammer setzen ihren Mitbürgern an, daß diejenigen, die zufolge des 29ten Artikels des vom Volk. Rath unterm 10ten Hornung ergangenen Beschlusses, Papier, Pergament, gestochene Wechsel, oder dergleichen Sachen zu stempeln haben, solche wohl eingepakt den betreffenden Distrikts-Einnehmern übergeben sollen, welche dieselben durch den Ober-Einnehmer dem Stempelamte übermachen werden, von wo aus solche durch den gleichen Canal zurückgesandt und den Partikularen gegen die Stempel-Gebühr wieder zugestellt werden sollen.

Weder das Stempelamt noch die Ober-Einnehmer werden geradenwegs und unmittelbar etwas zum Stempeln von Bürgern annehmen. Nichts, was schon geschrieben ist, von welcher Art es auch seyn möchte, kann gestempelt werden.

Bern, den 1. April 1801.

Die Commissarien des National-Schatzamt:
(Sign.) Schwallier, Rägeli
L. Ger, Douffier.

Der Finanzminister hat, um dem Wunsch derjenigen unter seinen Mitbürgern zuvorzukommen, welche sich mit Exemplarien des neuen bekannt gemachten Finanzsystems zu versehen wünschen, den Herausgebern desselben erlaubt, eine Anzahl für ihre Rechnung drucken, und sie von nun an um 2 bz. 5 rp. das Stück bey den Distrikts-Einnehmern verkaufen zu lassen.

Ferner, Tariffe über das Verhältniß zwischen den ausländischen und helvetischen Münzsorten, zum Gebrauch bey dem Visa dor vom Auslande auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe, zu 1 bz. das Exemplar, nebst der Anleitung über die Patenten.